

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/4027, 16/4038 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG)

A. Problem

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist die Rahmenkompetenz des Bundes zum Erlass des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entfallen. Die Länder waren bisher aufgrund der Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG verpflichtet, ihre Landesbeamtengesetze an den Vorgaben des BRRG auszurichten.

An die Stelle der bisherigen Rahmengesetzgebung für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landes- und Kommunalbediensteten tritt eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG hat der Bund nunmehr die Kompetenz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Die hier nach zu erlassenden Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Der Gesetzentwurf nutzt die Kompetenz des Bundes und regelt einheitlich das Statusrecht für Landesbeamtinnen, Landesbeamte, Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte. Zielrichtung des Gesetzes ist die Festlegung der beamtenrechtlichen Grundstrukturen zur Gewährleistung der erforderlichen Einheitlichkeit des Dienstrechts insbesondere zur Sicherstellung von Mobilität der Beamtinnen und Beamten bei Dienstherrnwechsel. Mit dem Beamtenstatusgesetz werden die Voraussetzungen für ein modernes und einheitliches Personalmanagement in der öffentlichen Verwaltung geschaffen durch klare Strukturen und den Abbau von bürokratischen Hemmnissen. Durch Artikel 33 Abs. 5 GG wird die im Bundesstaat notwendige Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes gewährleistet.

Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Aufhebung des Artikels 75 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt nach Artikel 125a GG als Bundesrecht fort. Ausgehend von der neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ersetzt der Gesetzentwurf das nach Artikel 75 GG erlassene BRRG. Daher wird das Beamtenrechtsrahmengesetz mit Inkraft-

treten des Beamtenstatusgesetzes weitgehend aufgehoben. Kapitel II und § 135 BRRG bleiben zunächst bestehen. Diese Vorschriften betreffen die einheitlich und unmittelbar geltenden Vorschriften des BRRG, die für die Länder bereits weitgehend, aber noch nicht vollständig im Beamtenstatusgesetz enthalten sind und für den Bund bis zur Novellierung des Bundesbeamtengesetzes bzw. für die Länder bis zum Erlass eigener Vorschriften weitergelten.

Dies gilt auch für § 135 BRRG für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, da eine entsprechende Regelung nicht mehr im Beamtenstatusgesetz enthalten ist.

B. Lösung

Vorgesehen sind eine Vereinheitlichung und Modernisierung der statusrechtlichen Grundstrukturen, um die Mobilität insbesondere bei Dienstherrwechsel zu gewährleisten. Dazu gehören:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Beamtenverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen der Beamtinnen und Beamten zwischen den Ländern und zwischen dem Bund und den Ländern; Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen und länderübergreifende Umbildung von Körperschaften,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Beamtenverhältnisses,
- statusprägende Pflichten der Beamtinnen und Beamten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte der Beamtinnen und Beamten,
- Bestimmung der Dienstherrnfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.

Zur Berücksichtigung ihrer regionalen Besonderheiten werden den Ländern Gestaltungsspielräume eingeräumt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf wird keine Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen verursachen. Für den Bundeshaushalt entstehen keine Mehrausgaben, da das Gesetz nicht für den öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

Der Umfang der statusrechtlichen Regelungen wird nicht erweitert, sondern auf das notwendige Maß zur Erhaltung der Einheitlichkeit des Dienstrechts reduziert. Die Reform des Statusrechts wird keine zusätzlichen Finanzmittel erfordern.

2. Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf löst keinen unmittelbaren Umsetzungsbedarf in den Ländern aus, da die Regelungen unmittelbar geltendes Recht beinhalten. Der notwendige Anpassungsbedarf in den Ländern kann im Rahmen anstehender Änderungen erfolgen, so dass kein Mehraufwand entsteht.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Von der vorgesehenen Neuordnung des Dienstrechts dürften keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen ausgehen, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4027 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstherrnfähigkeit

Abschnitt 2

Beamtenverhältnis

- § 3 Beamtenverhältnis
- § 4 Arten des Beamtenverhältnisses
- § 5 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 6 Beamtenverhältnis auf Zeit
- § 7 Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses
- § 8 Ernennung
- § 9 Kriterien der Ernennung
- § 10 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit
- § 11 Nichtigkeit der Ernennung
- § 12 Rücknahme der Ernennung

Abschnitt 3

Abordnung und Versetzung von einem Land zu einem anderen Land oder zum Bund

- § 13 Grundsatz
- § 14 Abordnung
- § 15 Versetzung

Abschnitt 4

Umbildung von Körperschaften

- § 16 Umbildung einer Körperschaft
- § 17 Rechtsfolgen der Umbildung
- § 18 Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten
- § 19 Rechtsstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Abschnitt 5

Zuweisung einer Tätigkeit bei anderen Einrichtungen

- § 20 Zuweisung

Abschnitt 6

Beendigung des Beamtenverhältnisses

- § 21 Beendigungsgründe

- § 22 Entlassung kraft Gesetzes
- § 23 Entlassung durch Verwaltungsakt
- § 24 Verlust der Beamtenrechte
- § 25 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze
- § 26 Dienstunfähigkeit
- § 27 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 28 Ruhestand beim Beamtenverhältnis auf Probe
- § 29 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 30 Einstweiliger Ruhestand
- § 31 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden
- § 32 Wartezeit

Abschnitt 7

Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

- § 33 Grundpflichten
- § 34 Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten
- § 35 Weisungsgebundenheit
- § 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit
- § 37 Verschwiegenheitspflicht
- § 38 Diensteid
- § 39 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 40 Nebentätigkeit
- § 41 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses
- § 42 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen
- § 43 Teilzeitbeschäftigung
- § 44 Erholungsurlaub
- § 45 Fürsorge
- § 46 Mutterschutz und Elternzeit
- § 47 Nichterfüllung von Pflichten
- § 48 Pflicht zum Schadensersatz
- § 49 Übermittlungen bei Strafverfahren
- § 50 Personalakte
- § 51 Personalvertretung
- § 52 Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden
- § 53 Beteiligung der Spitzenorganisationen

Abschnitt 8

Rechtsweg

- § 54 Verwaltungsrechtsweg

Abschnitt 9

Spannungs- und Verteidigungsfall

- § 55 Anwendungsbereich
- § 56 Dienstleistung im Verteidigungsfall

- § 57 Aufschub der Entlassung und des Ruhestands
- § 58 Erneute Berufung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
- § 59 Verpflichtung zur Gemeinschaftsunterkunft und Mehrarbeit

Abschnitt 10

Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland

- § 60 Verwendungen im Ausland

Abschnitt 11

Sonderregelungen für wissenschaftliches Hochschulpersonal

- § 61 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Abschnitt 12

Schlussvorschriften

- § 62 Folgeänderungen
 - § 63 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Arten des Beamtenverhältnisses

- (1) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2. Es bildet die Regel.
 - (2) Das Beamtenverhältnis auf Zeit dient
 - a) der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 oder
 - b) der zunächst befristeten Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.
 - (3) Das Beamtenverhältnis auf Probe dient der Ableistung einer Probezeit
 - a) zur späteren Verwendung auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion.
 - (4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf dient
 - a) der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder
 - b) der nur vorübergehenden Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2.“
3. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „hoheitliche Aufgaben“ durch die Angabe „Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Eingangssatz wird nach dem Wort „wenn“ das Wort „sie“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 wird vor dem Wort „nicht“ das Wort „sie“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 wird vor dem Wort „von“ das Wort „sie“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 3 Buchstabe a wird nach den Wörtern „erfolgen durfte“ die Angabe „und keine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 zugelassen war“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „bestätigt“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und das Wort „Das“ durch das Wort „das“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „zugelassen war“ durch die Wörter „nachträglich zugelassen wird“ ersetzt.

5. Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Abordnung und Versetzung von einem Land zu einem anderen Land
oder zum Bund“.

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Grundsatz

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten bei Abordnung oder Versetzung von einem Land zu einem anderen Land oder zum Bund.“

7. Nach § 15 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4
Umbildung von Körperschaften“.

8. § 20 wird gestrichen.

9. Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

10. Die §§ 21 bis 55 werden die §§ 20 bis 54.

11. Im bisherigen § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „ohne Dienstherneigenschaft“ die Wörter „oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft“ eingefügt.

12. Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.

13. Der bisherige § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Beamtin oder der Beamte ist mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen, soweit das Landesrecht keine abweichenden Regelungen trifft.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Wörter „oder mit Beendigung der vorübergehend wahrgenommenen Aufgaben“ werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. Der bisherige § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2“ ersetzt.

15. Im bisherigen § 29 Abs. 3 werden die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 3“ und die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

16. Der bisherige § 31 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 und 6“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 2 und 6“ ersetzt.

17. Der bisherige § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für erneute Berufungen nach Satz 1, die weniger als fünf Jahre vor Erreichen der Altersgrenze (§ 25) wirksam werden, können durch Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 29 Abs. 6 gilt entsprechend.“
18. Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.
19. Der bisherige § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte erklären, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen den Eid nicht leisten wollen, kann für diese an Stelle des Eides ein Gelöbnis zugelassen werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
20. Der bisherige § 41 wird wie folgt geändert:
- „Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.“
21. Der bisherige § 48 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen, oder wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Bei sonstigen früheren Beamtinnen und früheren Beamten gilt es als Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft gegen die in den §§ 37, 41 und 42 bestimmten Pflichten verstoßen. Für Beamtinnen und Beamte nach den Sätzen 1 und 2 können durch Landesrecht weitere Handlungen festgelegt werden, die als Dienstvergehen gelten.“
22. Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.
23. § 56 wird gestrichen.
24. Die §§ 57 bis 62 werden die §§ 55 bis 60.
25. Abschnitt 8 wird Abschnitt 9.
26. Im bisherigen § 57 wird die Angabe „§§ 58 bis 61“ durch die Angabe „§§ 56 bis 59“ ersetzt.
27. Abschnitt 9 wird Abschnitt 10.
28. Im bisherigen § 62 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 26 und 27“ durch die Angabe „§§ 25 und 26“ ersetzt.
29. Nach dem neuen § 60 wird folgender Abschnitt 11 eingefügt:
- „Abschnitt 11
Sonderregelungen für wissenschaftliches Hochschulpersonal
§ 61
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
Abweichend von den §§ 14 und 15 können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur mit ihrer Zustimmung in den Bereich eines Dienst-

herrn eines anderen Landes oder des Bundes abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung im Sinne von Satz 1 sind auch ohne Zustimmung der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgehoben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung auf eine Anhörung. Die Vorschriften über den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden.“

30. Abschnitt 10 wird Abschnitt 12.

31. § 63 wird § 62 und wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „oder § 21 des Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „oder § 21 des Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 21 des Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „oder § 21 des Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird die Angabe „und § 21 des Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „und § 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

e) In Absatz 7 wird die Angabe „oder nach § 21 des Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „oder nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird gestrichen.

g) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.

h) Der bisherige Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 76 wird wie folgt gefasst:

§ 76 Altersgrenzen

(1) Die Richter auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand (Regelaltersgrenze).

(2) Durch Gesetz können besondere Altersgrenzen bestimmt werden, bei deren Erreichen der Richter auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen ist.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

i) Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 37 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

j) Absatz 12 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 55 des Beamtenstatusgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 54 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

k) Absatz 13 wird Absatz 12.

l) Absatz 14 wird Absatz 13 und wie folgt gefasst:

„(13) Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auch die sich daraus ergebenden beruflichen Verzögerungen sind angemessen auszugleichen.“

bb) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Die Absätze 1, 2 und 4 bis 10 gelten für Richter entsprechend.“

2. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 4“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 4“ und die Angabe „§ 9 Abs. 11 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 11“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „und dessen Anstellung durch Heeranziehung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen verzögert wird“ gestrichen und die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 8 Satz 4“ ersetzt.

4. § 16a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 sind § 125 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes nicht anzuwenden.“

5. Dem § 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bis zum Inkrafttreten von Vorschriften, die der Vorgabe des § 9 Abs. 8 Satz 4 Rechnung tragen, im jeweiligen Dienstrecht sind § 9 Abs. 8 Satz 4 bis 6 und Absatz 11, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 und 3 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.““

m) Nach dem neuen Absatz 13 wird folgender Absatz 14 eingefügt:

„(14) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 98 wird folgende Angabe angefügt:

„10a. Übergangsregelung aus Anlass des Beamtenstatusgesetzes § 98a“.

2. § 8a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewirbt sich ein Soldat auf Zeit oder ehemaliger Soldat auf Zeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Dienst-

verhältnisses um Einstellung als Beamter, gilt § 9 Abs. 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Inhaber eines Eingliederungsscheins, eines Zulassungsscheins oder einer Bestätigung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 sind auf die nach § 10 Abs. 1 und 2 vorbehaltenen Stellen als Beamte, dienstordnungsmäßig Angestellte oder Tarifbeschäftigte in das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, wenn sie die beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllen.“

b) In Absatz 5 Nr. 4 wird das Wort „Anstellung“ durch die Wörter „Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit“ ersetzt.

4. In § 11a Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Anstellung“ durch die Wörter „Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit“ ersetzt.

5. Nach § 98 werden folgende Überschrift und folgender § 98a angefügt:

„10a. Übergangsregelung aus Anlass des Beamtenstatusgesetzes

§ 98a

Auf Bundesbeamte sind § 8a Abs. 1, § 9 Abs. 4 und 5 sowie § 11a in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

n) Im bisherigen Absatz 15 wird die Angabe „§ 21 des Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

o) Im bisherigen Absatz 17 wird die Angabe „§ 21 des Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

32. § 64 wird § 63 und wie folgt gefasst:

„§ 63

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die §§ 25 und 50 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 25 und 26 Abs. 3 sowie die §§ 56 bis 56f des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Beamtenrechtsrahmengesetz mit Ausnahme von Kapitel II und § 135 außer Kraft.

(3) Die Länder können für die Zeit bis zum Inkrafttreten des § 11 Landesregelungen im Sinne dieser Vorschrift in Kraft setzen. In den Ländern, die davon Gebrauch machen, ist § 8 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht anzuwenden.“

Berlin, den 12. Dezember 2007

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Ralf Göbel
Berichterstatter

Siegmond Ehrmann
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ralf Göbel, Siegmund Ehrmann, Dr. Max Stadler, Petra Pau und Silke Stokar von Neuforn

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/4027** und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 16/4038** wurden in der 76. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 2007 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 81. Sitzung am 12. Dezember 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(4)317 abzulehnen. Weiter empfiehlt der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)319 abzulehnen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 68. Sitzung am 12. Dezember 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 47. Sitzung am 12. Dezember 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 29. Sitzung am 31. Januar 2007 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 34. Sitzung am 19. März 2007 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligten, wird auf das Protokoll der 34. Sitzung des Innenausschusses vom 19. März 2007 (Nummer 16/34) mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 55. Sitzung am 12. Dezember 2007 den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4027 abschließend beraten und ihm in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und

SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)313 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)313 mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(4)317 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(4)317 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. § 1 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Die Rechtsstellung der Beamtin/des Beamten ist durch Gesetz zu regeln.“

2. § 6 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird. Eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Amtszeiten sind gesetzlich zu bestimmen; beide Amtszeiten dürfen insgesamt eine Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig.

(3) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll der Beamtin oder dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht.“

3. § 7 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 bei solchen Bewerberinnen und Bewerbern abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (andere Bewerberinnen und Bewerber).“

4. § 10 wird wie folgt ergänzt:

„(2) Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die Beamtin/der Beamte die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt.

(3) Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.“

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Gegenseitige Anerkennung und Befähigung

Wer die Befähigung für eine Laufbahn beim Bund oder einem Bundesland erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn in allen Bundesländern und beim Bund.“

6. Die bisherigen §§ 13 bis 64 werden zu den §§ 14 bis 65

7. § 21 (1) Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft im dringenden dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder

2. bei einer anderen Einrichtung, wenn dringende öffentliche Interessen es erfordern.“

8. § 21 (2) ist wie folgt zu ergänzen:

„Bei Verkauf der privatrechtlich organisierten Einrichtung der öffentlichen Hand an ein privates Unternehmen (Privatisierung) ist eine Beibehaltung der Zuweisung nur mit Zustimmung der Beamtin/des Beamten zulässig.“

9. § 26 wird wie folgt gefasst:

§ 26

Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze

„(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit treten nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Die Altersgrenze ist das vollendete 65. Lebensjahr. Für einzelne Beamtengruppen kann durch Gesetz eine niedrigere Altersgrenze bestimmt werden.“

10. § 27 wird wie folgt gefasst:

§ 27

Dienstunfähigkeit

„(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer

1. infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und bei der oder dem keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist von einem Jahr die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.
2. das 60. Lebensjahr vollendet hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2, IX. Buch Sozialgesetzbuch ist.

Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Gesetz geregelt werden.“

(2) Von der Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist.

Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines an-

deren Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Endgrundgehaltes. Beamtinnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes innerhalb ihrer oder seiner Laufbahngruppe ohne Zustimmung auch eine geringere Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

11. § 41 wird wie folgt gefasst:

§ 41

Nebentätigkeit

„(1) Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

(2) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. Ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme

a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,

b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,

c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,

2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,

3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,

4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrenden an öffentlichen Hochschulen und Beamtinnen oder Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,

5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.“

12. § 46 ist wie folgt zu fassen:

§ 46
Fürsorge

„Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Diese sind an der allgemeinen gesellschaftlichen Einkommensentwicklung zu beteiligen. Der Dienstherr schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.“

13. § 47 ist wie folgt zu ergänzen:

„(2) Erhöhen sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit, in der sich die Bewerbung um die Einstellung infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat und ist die Bewerbung innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt, so ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne die Geburt oder die Betreuung des Kindes hätte erfolgen können.

Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann eine Einstellung vor anderen Bewerberinnen oder Bewerbern erfolgen.“

14. § 51 ist wie folgt zu fassen:

§ 51
Personalakte

„(1) Über jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich

Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind. Sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist. Dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

(4) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen oder Bewerber, Beamtinnen oder Beamte und ehemalige Beamtinnen oder Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.“

15. § 53 wird wie folgt gefasst:

§ 53
Mitgliedschaft in Gewerkschaften und
Berufsverbänden

„Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich zum Zwecke der berufspolitischen und rechtlichen Vertretung in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie dürfen wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.“

Begründung

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werden grundlegende Änderungsvorschläge von Sachverständigen, insbesondere von Gewerkschaftsvertreterinnen und -vertretern, aus der Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 19. März 2007 sowie daraus folgende redaktionelle Änderungen übernommen.

Ziel des Änderungsantrages ist es, den von Artikel 74 Abs 1 Nr. 27 Grundgesetz definierten Kompetenzrahmen des Bundes so auszuschöpfen, dass künftige gravierende Wettbewerbsverschiebungen zwischen den Bundesländern verhindert werden. Damit soll der ausdrücklich erklärte Wille des Verfassungsgebers umgesetzt werden, die strukturprägenden Elemente des Beamtenverhältnisses auch künftig bundeseinheitlich zu regeln. Gleichzeitig soll die im Entwurf der Bundesregierung enthaltene einseitige Lastenverteilung für die angestrebte größere Mobilität im Öffentlichen Dienst zu Ungunsten der Beamtinnen und Beamten beseitigt werden.

Nr. 1 (§ 1)

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Rechtsstellung von Beamtinnen und Beamten auch nach

Wegfall des rahmenrechtlichen Schutzes des BRRG ausschließlich unter den Voraussetzungen und in den Formen dieses Gesetzes geändert werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 6)

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass hinsichtlich der Beamtenverhältnisse auf Zeit eine zeitliche Eingrenzung erfolgt. Auch künftig sollen danach maximal zwei Zeitbeamtenverhältnisse aufeinander folgen dürfen. Als notwendigen Kompromiss zwischen der besonderen Leistungsbezogenheit von Führungsaufgaben einerseits und der mit dem Beamtenverhältnis per se verbundenen persönlichen Unabhängigkeit andererseits ist die enthaltene Verpflichtung auf dauerhafte Übertragung des Amtes mit Ablauf der zweiten Amtszeit als Soll-Regelung gefasst.

Zu Nr. 3 (§ 7)

Durch die Ergänzung soll die im § 4 BRRG bisher enthaltene Möglichkeit erhalten werden, Bewerberinnen und Bewerber, die die erforderliche Befähigung für ein Amt durch Lebens- oder Berufserfahrung außerhalb des Öffentlichen Dienstes erworben haben, in das Beamtenverhältnis aufnehmen zu können.

Obwohl hierbei eine Schnittstelle zum Laufbahnrecht vorhanden ist, soll der Grundsatz einer derartigen Berufung im Beamtenstatusgesetz verankert werden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass Bewerberinnen und Bewerber bundesweit vergleichbare Chancen erhalten, in ein Beamtenverhältnis berufen zu werden.

Zu Nr. 4 (§ 10)

Mit dieser Ergänzung soll eine Rechtsgrundlage für Beamtinnen und Beamte auf Probe geschaffen werden, sich gegen eine Verlängerung der Probephase ohne Ernennung auf Lebenszeit zu wehren. Die Kompetenz für eine derartige Regelung ist für den Bund gegeben, da der Übergang von einem Beamtenverhältnis in ein anderes im Kern dem Statusrecht und nicht dem Laufbahnrecht zuzuordnen ist.

Zu Nr. 5 (§ 13)

Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, dass bei einem Dienstherrwechsel über Ländergrenzen hinaus eine wechselseitige Anerkennung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst und der Laufbahnbefähigungen erfolgt.

Zu Nr. 6 (§ 13)

Folgeänderung zu Nr. 5 (§ 13)

Zu Nr. 7 (§ 21 Abs. 1)

Durch die Ergänzung soll erreicht werden, dass eine Zuweisung wie bisher im BRRG geregelt, eines dringenden dienstlichen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses bedarf. Es soll verhindert werden, dass eine Zuweisung lediglich auf Grund eines nicht eingeschränkten dienstlichen Grundes oder öffentlichen Interesses erfolgen kann und damit Beamtinnen und Beamte vermehrt in private Unternehmen gedrängt werden.

Zu Nr. 8 (§ 21 Abs. 2)

Durch diese Ergänzung soll sichergestellt werden, dass bei Privatisierungen von Einrichtungen der Öffentlichen Hand

eine Zuweisung nur mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten aufrechterhalten werden kann.

Zu Nr. 9 (§ 26)

In der bisherigen Regelung fehlte die Festschreibung einer verbindlichen Altersgrenze, die mit der Neufassung angestrebt wird. Der Eintritt in den Ruhestand gehört in den Katalog zentraler Rechte und Pflichten der Beamtin/des Beamten. Darüber hinaus sollte das Versorgungsrecht von Bund und Ländern zumindest an einigen Eckpunkten einheitlich fixiert werden, um eine Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse in Ansätzen zu gewährleisten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist gegeben, weil die Versetzung in den Ruhestand Status ändernd ist und gemäß Grundgesetz der Bundesgesetzgeber alle beamtenrechtlichen Statusfragen einheitlich zu regeln hat.

Zu Nr. 10 (§ 27)

Die Neuregelung stellt klar, dass der Ersatz der Regelungen zur Dienstunfähigkeit im BRRG durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu Lasten der betroffenen Beamtinnen und Beamten erfolgen soll.

Deshalb wird in Absatz 1 geregelt, dass auch weiterhin Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und schwerbeschädigt im Sinne des SGB IX sind.

Absatz 2 stellt klar, dass die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung nur zulässig ist, wenn es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und Stellenzulagen hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes gelten.

Absatz 3 regelt, dass auch unter dem Grundsatz Rehabilitation vor Versorgung eine Laufbahngruppen übergreifende unterwertige Beschäftigung ausgeschlossen ist.

Zu Nr. 11 (§ 41)

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird sichergestellt, dass Tatbestände, die gemäß bisheriger Gesetzgebung (BRRG) gegenüber sonstigen Nebentätigkeiten privilegiert behandelt wurden, weiter erhalten bleiben.

Bei den in den Absätzen 2 und 3 geregelten Tätigkeiten handelt es sich vorrangig um solche, die unter den Grundrechtsschutz der Artikel 5 Abs. 3, 12 und 14 GG fallen. Deren Sonderstellung erfordern eine bundeseinheitliche Regelung durch den Gesetzgeber.

Zu Nr. 12 (§ 46)

Mit der Neufassung soll die aus dem Alimentationsprinzip erwachsende Pflicht zur einheitlichen Anpassung der Besoldung und Versorgung an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in der Gesellschaft garantiert werden.

Zu Nr. 13 (§ 47)

Mit der Ergänzung soll ein Ausgleich für den Fall erreicht werden, dass sich während des Mutterschutzes oder der Elternzeit die Bedingungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis verschärft haben.

Zu Nr. 14 (§ 51)

Mit der Neuregelung soll der bereichsspezifische Datenschutz für alle Personalakten- und Sozialdaten wieder hergestellt werden. Die Neuregelung ist eine abschließende Regelung; länderspezifische Ausnahmefälle sind ausgeschlossen.

Dies soll in Abs. 1 dadurch erreicht werden, dass eine strikte Trennung von Personalakten- und Sozialdaten (Beihilfe-, Besoldungs-, Versorgungs-, Kindergeld- und Sozialdaten) festgelegt wird. In Abs. 2 wird geregelt, durch wen und unter welchen Voraussetzungen Teil- oder Nebenakten geführt werden dürfen. Abs. 3 regelt den Zugang zu Personalakten- und Abs. 4 die Rechte und Pflichten des Dienstherrn beim Umgang mit Personalakten- und Sozialdaten.

Zu Nr. 15 (§ 53)

Mit der Neufassung soll klargestellt werden, dass Beamtinnen und Beamte ihre Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen können, soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist. Die gewerkschaftliche Vertretung beschränkt sich dabei nicht auf kollektivrechtliche Vertretung, sondern umfasst auch individuelle Unterstützung. Diese spezielle und eingeschränkte Zweckbindung hinsichtlich des Zusammenschlusses in Gewerkschaften und Berufsverbänden soll sich auch in der Formulierung der Statusrechte wiederfinden.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)319 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)319 hat folgenden Wortlaut:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der vorgelegte Gesetzentwurf für ein Beamtenstatusgesetz füllt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Statusrechte und -pflichten der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht angemessen aus. Er ist insbesondere nicht geeignet, bestehende Unsicherheiten über Inhalt und Abgrenzung der insoweit bestehenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu beseitigen. Er ist darüber hinaus nicht geeignet, die im gesamtstaatlichen Interesse liegende Rechtseinheit im Bereich des Beamtenrechts zu wahren und Mobilität sicher zu stellen. Damit bestätigen sich die von der FDP-Bundestagsfraktion im Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Föderalismusreform auf Bundestagsdrucksache 16/2053 geäußerten Bedenken, dass die Reföderalisierung des Dienstrechts die Gefahr eines Auseinanderfallens der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen mit negativen Folgen für die Mobilität und Motivation des beamteten Personals birgt. Mit dem Entwurf wird die Chance vertan, durch einfachrechtliche Normierung allgemein gültiger und unstrittiger hergebrachter Grundsätze des Berufsbeamtentums eine Klammer für die Einheitlichkeit einer der Säulen des öffentlichen Dienstes zu schaffen.
2. Als Mobilitätshemmnis erweisen sich dabei vor allem das Fehlen von länderübergreifenden statusrechtlichen oder statusbildenden Schnittstellen im Laufbahnrecht, insbesondere zur wechselseitigen Anerkennung von Laufbahn-

befähigungen sowie bei der Anerkennung erworbener Ämter, und das Fehlen von Regelungen zum Versorgungslastenausgleich. Die Fortgeltung der bisherigen Regelungen ist für jeden Dienstherrn beliebig. Für die betroffenen Beamtinnen und Beamten ist das mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Das Fehlen einer Ausgleichsregelung wird den Personalaustausch wesentlich erschweren. Ohne Erstattungsanspruch gegen abgehende Dienstherrn werden aus Sorge, am Ende die gesamte Versorgung zahlen zu müssen, Beamtinnen und Beamte kaum noch übernommen werden. Die öffentliche Anhörung von Sachverständigen des Innenausschusses am 19. März 2007 hat ergeben, dass in beiden Bereichen Regelungen möglich gewesen wären, ohne die grundsätzliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu verletzen. Derartige Regelungen wären nicht nur möglich, sondern auch nötig gewesen, um einen bestehenden Konstruktionsfehler des Gesetzentwurfs zu beseitigen. Der Gesetzentwurf enthält kaum substantielle Regelungen, die den Wechsel zwischen einzelnen Dienstherrn aus Sicht des Beamten ausreichend absichern. Umgekehrt werden für den Dienstherrn bestehende Mobilitätshindernisse in nennenswertem Umfang abgebaut. Insbesondere werden die Voraussetzungen für eine Abordnung, Versetzung und Zuweisung abgesenkt. Dies führt im Ergebnis zu einer Unsymmetrie der Mobilitätsregelungen, bei der eine gleichwertige Berücksichtigung der Interessen des Dienstherrn und der Beamtinnen und Beamten nicht mehr festgestellt werden kann.

3. Zu den grundsätzlichen Mängeln des Gesetzentwurfs gehört auch das Fehlen der Verankerung des Grundsatzes, dass die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten nur durch Gesetz geregelt werden kann, sowie des Grundsatzes, dass die Alimentationspflicht für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger den Anspruch auf Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung umfasst. Ebenso fehlt es an einer statusrechtlichen Absicherung der Eigenständigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems. Darüber hinaus versäumt der Entwurf die Chance, dem Beamtenrecht eine Richtung für die Zukunft zu geben. Eine Zielorientierung in der Frage, weshalb der Staat Beamtinnen und Beamte für Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 des Entwurfs benötigt, fehlt ebenso wie eine Festlegung der Funktion des Berufsbeamtentums. Gänzlich unerwähnt bleibt die Aufgabe des Beamtenrechts, politisch motivierte Personalentwicklung zu verhindern. Der Gesetzentwurf ist Ausdruck eines beamtenrechtlichen Relativismus, der die Frage, weshalb Deutschland das Berufsbeamtentum braucht, unbeantwortet lässt. Auf diese Weise wird das Ziel, das Berufsbeamtentum bestmöglich auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts vorzubereiten und ihm ein klares Profil zu geben, verfehlt.
4. Auf diese Weise wird der Bundesgesetzgeber auch seiner gesamtstaatlichen Verantwortung für das Statusrecht der Beamtinnen und Beamten nicht gerecht. Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes weist dem Bundesgesetzgeber eine vorrangige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums im gesamtstaatlichen Interesse zu. Es ist Aufgabe des Bundesgesetzgebers, die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Beamtenstatusrecht durch

gesetzgeberische Entscheidungen auszufüllen. Hiermit unvereinbar ist die praktizierte Beschränkung des Gesetzentwurfs, der auf zukunftsweisende Zielsetzungen für das Berufsbeamtentum im 21. Jahrhundert verzichtet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den vorgelegten Gesetzentwurf zurückzuziehen
2. und stattdessen einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein Leitbild enthält, das geeignet ist,
 - a) die Funktionsfähigkeit, Einheitlichkeit und Mobilität des Berufsbeamtentums zu gewährleisten,
 - b) sein Profil zu schärfen und
 - c) qualifizierten Bewerbern die Perspektive zu geben, dem Staat an herausgehobener Stelle zu dienen.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung des Gesetzentwurfs allgemein wird auf Drucksache 16/4027 hingewiesen.
2. Mit den vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)313 empfohlenen Änderungen werden die in der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung enthaltenen Änderungsvorschläge sowie die daraus folgenden redaktionellen Änderungen übernommen. Diese begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die nunmehr in den Absätzen 1, 2a und 4b vorgesehene Bezugnahme auf Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 soll die für die Berufung in das Beamtenverhältnis maßgebliche Ausübung hoheitlicher Aufgaben im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Widerruf verdeutlichen. § 3 Abs. 2 wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Gesetzestext aufgenommen, so dass die Bezugnahme erst jetzt möglich ist. § 4 wurde insgesamt zur besseren Lesbarkeit und Zitierbarkeit ohne eine inhaltliche Änderung vorzunehmen neu formuliert.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 1)

Die Vorschrift wird ebenfalls um die Bezugnahme auf § 3 Abs. 2 ergänzt. Hierfür gelten dieselben Gründe wie bei § 4.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Redaktionelle Änderungen in den Absätzen 1 und 2.

Zu Nummer 5 (Abschnitt 3)

Die Überschrift zu Abschnitt 3 ist neu zu fassen, da dieser Abschnitt nur noch die Abordnung und Versetzung zwischen den Ländern und von einem Land in die Bundesverwaltung regelt, nicht mehr jedoch die Umbildung einer Körperschaft.

Zu Nummer 6 (§ 13)

§ 13 wird neu gefasst, da die Vorschrift nur noch die landesübergreifende Abordnung und Versetzung regelt, nicht mehr die Umbildung einer Körperschaft.

Zu Nummer 7 (neuer Abschnitt 4)

Der neue Abschnitt 4 nimmt die bisher in Abschnitt 3 geregelte Umbildung von Körperschaften in einem eigenen Abschnitt auf. Damit wird deutlich, dass diese Vorschriften auch für landesinterne Umbildungen von Körperschaften gelten. Diese Änderung entspricht dem mehrheitlichen Wunsch der Länder in der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (Bundratsdrucksache 780/06 (Beschluss), Nummer 2). Der Regelungskomplex „Umbildung einer Körperschaft“ war bisher im BRRG einheitlich und unmittelbar für Bund und Länder geregelt (§§ 128 bis 132 BRRG). Der mit der Umbildung einer Körperschaft verbundene Dienstherrnwechsel berührt die statusrechtliche Stellung des Beamten. Der Bundesrat geht in seinem Beschluss zu Nummer 2 auf Seite 4 ff. davon aus, dass zur Kompetenz des Bundes auch gehören: „Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung ... des Dienstverhältnisses und wesentliche Rechte“ der Beamtinnen und Beamten und schließt aus diesen unbestimmten Rechtsbegriffen auf eine Regelungspflicht des Bundes für die Rechtsfolgen der Umbildung einer Körperschaft, da es sich um einen „erheblichen Eingriff“ in den Status handele. Aus Sicht des Bundes umfasst die konkurrierende Gesetzgebung den gesamten Regelungsbereich bei Umbildungen ohne die Unterscheidung zwischen landesinternen und landesübergreifenden Maßnahmen, da eine Beschränkung des Bundesgesetzgebers auf die landesinternen Maßnahmen – anders als bei Abordnung und Versetzung – der Begründung zur Grundgesetzänderung nicht zu entnehmen ist.

Zu Nummer 8 (§ 20)

Die Vorschrift gehört nicht eindeutig zum Statusrecht, sondern hat auch versorgungsrechtliche Elemente. Die Frage der Versorgungslastenteilung wird daher nicht im Beamtenstatusgesetz geregelt. In Bund und Ländern gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes weiter, solange keine Änderung durch die jeweiligen Gesetzgeber erfolgt.

Zu Nummer 9 (Abschnitt 4)

Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§§ 21 bis 55)

Folgeänderungen.

Zu Nummer 11 (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift mit dem Anwendungsbereich des § 123a BRRG übereinstimmt und auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften erfasst. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind zwar Dienstherrn, bei genauer Auslegung allerdings nicht Dienstherrn im Sinne der §§ 1, 2 und des bisherigen § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes, weil damit nur die Dienstherrn nach klassischem öffentlichem Dienstrecht erfasst werden.

Zu Nummer 12 (Abschnitt 5)

Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (§ 23)

- a) Der neue Absatz 3 nimmt die Regelung des § 98 BRRG auf und gibt dem Landesgesetzgeber Spielraum für eigenständige Entlassungstatbestände bei Vorliegen der Voraussetzungen.
- b) Die Streichung in Absatz 4 dient der Klarstellung, dass es in jedem Fall der Entlassung einer Feststellung bedarf, dass die vorübergehend wahrgenommenen Aufgaben beendet sind. Die Erwähnung im Gesetzestext allein reicht in der Praxis nicht aus.
- c) Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 15 (§ 29)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 16 (§ 31)

- a) Die Änderung soll im Gesetzestext klarstellen, dass die Ämter der so genannten politischen Beamten durch den Landesgesetzgeber festgelegt werden und nicht durch Auslegung der Rechtsanwender.
- b) Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 17 (§ 32)

- a) Der neue Satz 2 ermöglicht dem Landesgesetzgeber, abweichende Regelungen hinsichtlich der Reaktivierungspflicht nach Satz 1 zu treffen.
- b) Der neue Absatz 3 stellt klar, dass auch im Fall der Reaktivierung das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt gilt.

Zu Nummer 18 (Abschnitt 6)

Folgeänderung.

Zu Nummer 19 (§ 39)

- a) Die Ergänzung des § 39 entspricht der beamtenrechtlichen Praxis im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Artikels 4 des Grundgesetzes. Damit wird dem Rechnung getragen, dass Beamtinnen und Beamte auf Grund ihrer Religion den vorgeschriebenen Eid nicht leisten wollen. Aus sprachlichen Gründen wurde der Gesetzestext neu formuliert.
- b) Folgeänderung.

Zu Nummer 20 (§ 41)

Statt einer grundsätzlichen Genehmigungspflicht wird jetzt nur noch eine grundsätzliche Anzeigepflicht für Nebentätigkeiten vorgesehen. Dabei geht es nicht darum, materiell die Ausübung von Nebentätigkeiten zu erleichtern. Deshalb wird in Satz 2 klargestellt, dass eine Nebentätigkeit unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen ist, soweit sie ge-

eignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Die Änderung soll lediglich verdeutlichen, dass den Ländern ein großer Spielraum bei der Ausgestaltung des einzuhaltenden Verfahrens eingeräumt wird.

Zu Nummer 21 (§ 48 Abs. 2)

Satz 2 erweitert den Begriff des Dienstvergehens auf „sonstige frühere Beamtinnen und Beamte“. Erfasst werden damit Beamtinnen und Beamte, die zunächst ohne Versorgungsbezüge aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind und danach gegen eine nachwirkende Dienstpflicht verstoßen haben. Diese Verstöße sollen disziplinarrechtlich verfolgt werden können, wenn die Betroffenen erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

Weil die beamtenrechtliche Pflicht zur Verfassungstreue bei früheren Beamtinnen und Beamten, die in keiner versorgungsrechtlichen Beziehung zu ihrem früheren Dienstherrn stehen, nicht nachwirkt, ist bei diesen Beamten der Begriff des Dienstvergehens auf Verstöße gegen diejenigen Pflichten zu beschränken, die für alle früheren Beamten gelten. Schon im Wortlaut wird klargestellt, dass – wie bei den aktiven Beamten (Absatz 1) – nur schuldhaftige Pflichtverstöße als Dienstvergehen gelten. Die Öffnungsklausel für die Landesgesetzgeber wird ebenfalls auf frühere Beamte ohne versorgungsrechtliche Beziehung zu ihrem früheren Dienstherrn erweitert.

Zu Nummer 22 (Abschnitt 7)

Folgeänderung.

Zu Nummer 23 (§ 56)

Für eine Sonderregelung im Beamtenrecht zur Regelung der Revisionsgründe besteht außerhalb der Verwaltungsgerichtsordnung keine Notwendigkeit. Die Problematik divergierender Entscheidungen der Obergerichtsorgane bei der Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften ist kein spezielles Problem des Beamtenrechts, sondern wird mit dem Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache in § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO aufgefangen.

Zu Nummer 24 (§§ 57 bis 62)

Folgeänderung.

Zu Nummer 25 (Abschnitt 8)

Folgeänderung.

Zu Nummer 26 (§ 57)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 27 (Abschnitt 9)

Folgeänderung.

Zu Nummer 28 (§ 62)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 29 (Abschnitt 11 – neu)

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben auf Grund der ihnen gewährleisteten Lehr- und Forschungsfreiheit be-

sondere Statusrechte. Die Regelungen der §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes können deshalb nicht ohne weiteres auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angewandt werden. Daher soll in das Beamtenstatusgesetz eine entsprechende Vorschrift aufgenommen werden. Eine Regelung im Hochschulrahmenrecht ist nicht sinnvoll, da das Hochschulrahmengesetz aufgehoben werden soll.

Zu Nummer 30 (Abschnitt 10)

Folgeänderung.

Zu Nummer 31 (§ 63)

Redaktionelle Anpassung.

- a) Redaktionelle Anpassung.
- b) Redaktionelle Anpassung.
- c) Redaktionelle Anpassung.
- d) Redaktionelle Anpassung.
- e) Redaktionelle Anpassung.
- f) Das Hochschulrahmenrecht soll vor dem Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes aufgehoben werden.
- g) Folgeänderungen.
- h) aa) Als Ergebnis der vom Bundesrat aufgeworfenen Prüfbitte zur Streichung des § 76 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) wird die Vorschrift nicht aufgehoben, sondern neu gefasst.

Bei Regelungen, die die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand der Richter bestimmen, handelt es sich um Statusrecht im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes, für die der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit besitzt. Die statusprägende Bedeutung ergibt sich aus dem engen Zusammenhang mit der richterlichen Unabhängigkeit, aus der unter anderem folgt, dass die Entscheidung über den Eintritt in den Ruhestand bei Richtern gesetzlich festgelegt werden muss. Mithin ist eine Gleichbehandlung bei Richtern und Beamten für die Frage der Altersgrenze gerade nicht geboten, vielmehr ist eine gesonderte Regelung im Deutschen Richtergesetz nach wie vor erforderlich.

Allerdings muss nicht an der bestehenden Regelung in § 76 Abs. 2 DRiG festgehalten werden, die ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand verbietet; denn auch eine flexiblere Handhabung ist dann verfassungsgemäß, wenn der Eintritt in den Ruhestand nicht als Ermessensentscheidung der Exekutive ausgestaltet ist, sondern auf Antrag des Richters zwingend auszusprechen ist. Daher kann es dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben, besondere Altersgrenzen festzusetzen, soweit die individuelle Festlegung des Eintritts in den Ruhestand letztlich allein von dem Antrag des Richters abhängt. Besondere Altersgrenzen können zu einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand, aber auch zu einem Hinausschieben des Eintritts des Ruhestandes führen, so wie es von den Ländern gewollt ist.

- bb) Folgeänderung.
- i) Redaktionelle Anpassung.

j) Redaktionelle Anpassung.

k) Folgeänderung.

l) Zu Nummer 1 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung in Absatz 8 Satz 4 bis 6 zielte darauf, bei Einberufung während des Vorbereitungsdienstes oder der Probezeit die durch den Wehrdienst eingetretene Verzögerung bei der Anstellung auszugleichen. Dadurch sollte den Beamten eine entsprechend frühere Beförderung ermöglicht werden. Nachdem das Institut der Anstellung wegfällt, wird nun allgemein festgelegt, dass die beamtenrechtlichen Regelungen sicherstellen müssen, dass Verzögerungen, die sich aus dem Wehrdienst ergeben, angemessen ausgeglichen werden müssen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 4 (§ 16a)

Die Verweisung auf das Beamtenrechtsrahmengesetz wird um die entsprechende Regelung im Beamtenstatusgesetz ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Die Vorschrift gilt, solange das Institut der Anstellung besteht und bis Vorschriften im jeweiligen Dienstrecht gemäß Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa einen Nachteil für die Zeit des Grundwehrdienstes ausgleichen.

m) Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 8a)

Nach dem Wegfall des laufbahnrechtlichen Instituts der Anstellung für Beamte und der durch die Föderalismusreform geänderten Gesetzgebungskompetenz für das Dienstrecht der Beamten stellt die Neufassung des § 8a Abs. 1 SVG sicher, dass die Verpflichtung zum Nachteilsausgleich für die Ableistung des Grundwehrdienstes weiterhin auch für die ehemaligen Soldaten auf Zeit, die zu Beamten ernannt werden, gilt.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Da bereits mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe ein Amt verliehen wird, fällt das laufbahnrechtliche Institut der beamtenrechtlichen Anstellung weg. Der Begriff der Anstellung muss daher auch im Zusammenhang mit der Eingliederung auf vorbehaltene Stellen entfallen. Die Rechte aus dem Eingliederungs-

oder Zulassungsschein sind mit der erfolgreichen Ableistung der Probezeit erfüllt. Mit der Feststellung der Bewährung in der Probezeit erfolgt regelmäßig die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Buchstabe b

Nach dem Wegfall der beamtenrechtlichen Anstellung erlischt das Recht aus dem Eingliederungsschein u. a. auch, wenn das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis vor der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit aus einem vom Beamten zu vertretenden Grund endet.

Zu Nummer 4 (§ 11a)

Auch hier wird der Begriff der beamtenrechtlichen Anstellung durch die Angabe „Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit“ ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 98a)

Die Vorschrift gilt, solange für Bundesbeamte das Institut der Anstellung bestehen bleibt. Im Fall der Abschaffung ist sie als Folge aufzuheben.

n) Redaktionelle Anpassung.

o) Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 32 (§ 64)

Redaktionelle Anpassung.

Die Vorschriften zur Altersgrenze für den Ruhestand und das Personalaktenrecht treten mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften des BRRG außer Kraft.

Mit dem späteren Inkrafttreten zum 1. April 2009 der übrigen Vorschriften wird den Landesgesetzgebern Zeit für die Neugestaltung ihres Landesrechts gegeben.

Absatz 3 gibt dem Landesgesetzgeber bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Möglichkeit, eine Regelung zur Heilung von Fehlern bei der Ernennung im Sinne des § 11 zu erlassen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Landesregelung nicht mehr anwendbar.

3. Die **Koalitionsfraktionen** erklären, mit dem Gesetzentwurf sei es gelungen, die erforderliche Mobilität von Beamten zu gewährleisten, ein modernes Personalmanagement zu ermöglichen und den Ländern die mit der

Föderalismusreform angestrebten Gestaltungsspielräume zu eröffnen. Das Gesetz gebe den Ländern die notwendige Orientierung, ohne in ihre Kompetenzen einzugreifen. Eine bundeseinheitliche Regelung der Regelaltersgrenze für das Erreichen des Ruhestandes sei verfassungsrechtlich ebenso wenig geboten wie eine Regelung der gegenseitigen Anerkennung von Laufbahnbefähigungen. Da die Länder zugesichert hätten, die Verteilung der Versorgungslasten im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln, habe man auf eine Verankerung im Beamtenstatusgesetz verzichten können.

Die **Fraktion der FDP** verweist auf ihren Entschließungsantrag und betont darüber hinaus, dass Innenpolitiker verschiedener Fraktionen die Aufspaltung der Kompetenzen in diesem Bereich sehr kritisch gesehen hätten. Die Bundesregierung habe die Chance, mit dem Beamtenstatusgesetz für hinreichende Einheitlichkeit zu sorgen, nicht genutzt. Die angestrebte Mobilität von Beamten setze auch Rechtssicherheit voraus, an der es jetzt aber vor allem in Hinsicht auf die wechselseitige Laufbahnanerkennung und den Versorgungslastenausgleich fehle. Diese Unsicherheit gehe letztlich zu Lasten der Beamten.

Für die **Fraktion DIE LINKE.** dient der Gesetzentwurf, trotz positiver Aspekte im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, der Herstellung der Mobilität im öffentlichen Dienst zu Lasten der Beschäftigten. Der Entwurf weite die Rechte der Dienstherren aus und beschneide die der Beamten. Wichtige Regelungsgegenstände wie die Pflicht, Besoldung und Versorgung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, die einheitliche Regelaltersgrenze für den Ruhestand und die gegenseitige Anerkennung der Laufbahnbefähigungen, fehlten völlig. Mit ihrem Änderungsantrag wolle die Fraktion diese Mängel beseitigen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnert daran, dass wesentliche Kritikpunkte schon in der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf von den Experten geteilt worden seien. Der Bund wolle offenbar nicht einmal den ihm verbliebenen Gestaltungsrahmen nutzen. Die Nachteile des Entwurfs seien offensichtlich: Es drohe eine „Kleinstaaterei“ mit 17 unterschiedlichen Laufbahnregelungen, bei der ein Wechsel für die Beamten immer schwieriger werde. Zudem habe man die Durchlässigkeit für Externe nicht erleichtert, sondern erschwert. Der Entwurf werde zu weniger Mobilität und einer Schwächung des Beamtentums führen.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Ralf Göbel
Berichterstatter

Siegmond Ehrmann
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin